

gaten zu fordern. Die Generaldirektoren, Direktoren, Vorsitzenden und Leiter der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben entsprechende Forderungen der VHI, die schriftlich zu begründen sind, unverzüglich zu erfüllen. Der Leiter der VHI hat darüber unverzüglich den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Leiter des IB den Leiter der VHI zu informieren.

(4) Die Leiter der VHI und die Leiter der IB können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Sicherung der Hygiene oder gegen Auflagen gemäß Abs. 2 Ziff. 5 vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist.

(5) Stellen Leiter und Mitarbeiter der VHI bei ihren Kontrollen hygienewidrige Zustände fest, sind sie berechtigt und verpflichtet, von den Generaldirektoren, Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der hygienewidrigen Zustände und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zu fordern.

(6) Die Leiter der VHI sind berechtigt, Zertifizierungen bei der Durchführung des Exportes von Lebensmitteln tierischer Herkunft vorzunehmen und dafür gemäß den Rechtsvorschriften ein Dienstsiegel zu führen.

§ 8

(1) Die VHI werden von den Leitern der VHI nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätigen geleitet. Die Leiter der VHI wirken eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaftsorganisation, zusammen und fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und das Neuererwesen.

(2) Alle in den VHI tätigen Leiter und Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich verantwortlich und dem jeweils übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

Die VHI werden im Rechtsverkehr durch die Leiter der VHI, im Falle ihrer Abwesenheit durch die Stellvertreter der Leiter der VHI vertreten.

§ 10

Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Leiter der VHI tragen für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der mit der Leitung der IB beauftragten Tierärzte sowie der Mitarbeiter der VHI die Verantwortung. Bei Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter der IB ist die Zustimmung des Bezirkstierarztes und Leiters der Abteilung Veterinärwesen des Rates des Bezirkes erforderlich.

(2) Bei Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse ist die Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung einzuholen.

§ 11

Gebühren

Für die von den Mitarbeitern der VHI geleisteten Arbeiten werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften berechnet.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) Leitern oder Mitarbeitern der VHI gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 die Einsichtnahme in die geforderten Unterla-

gen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert,

- b) Leitern oder Mitarbeitern der VHI gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 die Besichtigung von Objekten oder den Zutritt zu Räumen verweigert oder sie dabei behindert,
- c) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1 sichergestellte Gegenstände, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren sind oder sein können, beiseite schafft oder die angeordnete Vernichtung oder schadlose Beseitigung nicht durchführt,
- d) die Probenahme gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 verhindert,

kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 3 angeordneten Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen zuwiderhandelt,
- b) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 5 geforderte Berichte über die Erfüllung von erteilten Auflagen nicht erstattet,
- c) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 5 Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, welche die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes gefährden können, nicht durchführt.

(3) Bei Verstößen gemäß Abs. 1 Buchst. c können neben einer Ordnungsstrafmaßnahme nach Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden (Ersatzvornahme), wenn dieser trotz Aufforderung die angeordnete Vernichtung oder schadlose Beseitigung nicht durchführt.

(4) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 3

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- c) diese aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen VHI.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die ermächtigten Mitarbeiter der VHI berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Beschwerden

(1) Die Entscheidungen der VHI ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei dem Leiter der VHI oder dem Leiter des IB einzu legen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen des Leiters eines IB dem Leiter der VHI, bei Entscheidungen des Leiters der VHI dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter